



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Mit Zustellungsurkunde

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
LV Hessen e.V.

z. H. des Landesvorsitzenden Herrn B. Klug
und des Landesgeschäftsführers
Herrn von Eisenhart Rothe

Rathausstraße 56
65203 Wiesbaden

Unser Zeichen:
Ihre Ansprechpartnerin:
Telefon/ Fax:
E-Mail:
Datum:

V 53.1 - R 04.11
Frau Gorka
06151 12-6111 / 12-6381
nicole.gorka@rpda.hessen.de
U. April 2017

EINGEGANGEN AM 06. APR. 2017

Antrag auf Tätigwerden nach dem Umweltschadensgesetz

Ihre Schreiben vom 29. Februar 2016 sowie Oktober 2016, hier eingegangen am
24. Oktober 2016

Schreiben der Regierungspräsidentin des Regierungspräsidiums Darmstadt vom
14. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Klug,
sehr geehrter Herr von Eisenhart Rothe,

Ihre Schreiben werte ich als Aufforderung zum Tätig werden nach § 10 Umweltschadensgesetz, d.h. als Antrag auf Feststellung eines Umweltschadens und Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen. Insoweit ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rpda.de

Servicezeiten:
Mo. - Do.
Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon:
Telefax:

06151 12 0 (Zentrale)
06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 29. Februar 2016 forderte die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald das Regierungspräsidium Darmstadt zum Tätig werden auf (§ 10 i. V. m. § 11 Abs. 2 Umweltschadensgesetz). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass im Naturraum Hessisches Ried erhebliche Schäden an den Wäldern zu verzeichnen seien. Es sei gemäß den Ermittlungen des Runden Tisches Hessisches Ried ein Biodiversitäts- und Umweltschaden (bis zum Totalausfall prioritärer Lebensräume und vitaler Laub-Mischwaldstrukturen) im Jahre 2013 festgestellt worden, der seit 1. Mai 2007 eingetreten und in den Folgejahren ständig gewachsen sei. Dieser Schaden habe seine Ursache in der Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen zur Grundwasserentnahme im gesamten Fördergebiet Ried. Im Rahmen der erteilten Bewilligungsbescheide sei auch die gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung unterblieben. Das besondere Erfordernis gemäß Umweltschadensgesetz unverzüglich zu handeln, ergebe sich aus der Tatsache, dass Waldbesitzer unverschuldet in die Situation geraten seien, schwerste Nachhaltigkeitsstörungen im Wald infolge genehmigter Grundwasserentnahmen hinzunehmen und nicht in der Lage seien, die Grundpflichten nach dem Hessischen Waldgesetz zu erfüllen sondern vielmehr vom Regierungspräsidium aufgefordert worden seien, entschädigungslos einen anderen trockenheitsresistenten Wald zu begründen.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2016 wurde der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald seitens der Regierungspräsidentin des Regierungspräsidiums Darmstadt mitgeteilt, dass die wesentlichen Schäden am grundwasserabhängigen Ökosystem im Hessischen Ried durch die klimatischen Trockenheitsperioden und Grundwasserentnahmen in den siebziger bis neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts eingetreten seien. Damals seien die natürlichen Grundwasserstände im Ried von oberflächennah auf bis zu 8 -10 m unter Flur abgesenkt worden. Das Umweltschadensgesetz sei im vorliegenden Fall daher nicht anwendbar, da die geltend gemachten Schäden auf Tätigkeiten zurückzuführen seien, die vor dem 30. April 2007 geendet hätten. Darüber hinaus hätten sich die Grundwasserstände seit 1999 gemäß den Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplanes auf einem gegenüber den oben genannten Tiefständen deutlich höheren Niveau um den sogenannten Richtwert eingependelt. In diesem Kontext und vor dem Hintergrund zunehmender Hitzeereignisse im Zuge des Klimawandels sei es nicht möglich, derzeit bestehende Schadprozesse in den Wäldern im Ried den seit Mai 2007 genehmigten Grundwasserentnahmen ursächlich zuzuweisen. Die im hessischen Ried zu beobachtenden Probleme in den Wäldern hätten darüber hinaus multikausale Ursachen, wie unter anderem auch dem Abschlussbericht des runden Tisches zu entnehmen sei.

Mit Schreiben vom Oktober 2016 widersprach die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald der im Schreiben der Regierungspräsidentin geäußerten Rechtauffassung und bat um einen rechtmittelfähigen Bescheid. Sie ist der Auffassung, dass die Kausalität zwischen der Grundwasserbewirtschaftung und dem Verlust natürlicher Standortfaktoren infolge der Grundwasserabsenkung unbestritten der Grundwasserförderung im Ried anzulasten sei. Auch dränge sich eine exakte Ermittlung der Ursachen auf, nachdem das forstlich ökologische Beweissicherungsverfahren aus 2010 bekanntlich die Urheberschaft der Umweltschä-

den und die nachhaltig wirksame Störungskette an der Waldvegetation der Förderung von Grundwasser im hessischen Ried eindeutig zuweise. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Schreiben Bezug genommen.

II.

Der Antrag der SDW wird abgelehnt.

Als Vereinigung, die nach § 11 Abs. 2 USchadG Rechtsbehelfe einlegen kann, ist sie zwar zur Stellung eines Antrages befugt. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 Umweltschadensgesetz. Danach gelten Anerkennungen der Länder nach § 29 BNatSchG in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung als Anerkennung im Sinne dieses Gesetzes fort. Die SDW ist eine Naturschutzvereinigung, die von der obersten Naturschutzbehörde anerkannt wurde.

Die von ihr vorgebrachten Tatsachen lassen jedoch den Eintritt eines Schadens, auf den das Umweltschadensgesetz anwendbar wäre ebenso wenig glaubhaft erscheinen wie die Ursächlichkeit der seit 2007 im gesamten Ried genehmigten Grundwasserentnahmen für die geltend gemachten Schäden. Demzufolge können keine Sanierungsmaßnahmen bestimmt werden.

1. Hinreichende Bestimmtheit des Antrags im Sinne des § 10 USchadG liegt nicht vor.

Nach § 2 Nr. 1 lit. a) USchadG liegt ein Umweltschaden nur im Falle einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG vor. Eine Schädigung von Arten oder natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist danach jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes folgender Lebensräume oder Arten hat:

- Arten des Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie,
- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie,
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten.

Grundsätzlich setzt die Begründetheit eines auf die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen gerichteten Antrags voraus, dass seitens des Antragstellers ein Umweltschadensfall konkret dargelegt wird und im Bestreitensfalle nachweisbar sein muss. Denn § 10 USchadG bietet keine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der zur Durchsetzung von Sanierungspflichten zuständigen Behörde zu Untersuchungen, ob überhaupt ein Umweltschaden vorliegt (vgl. hierzu Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 4. Februar 2016, Az.: 1 LB 2/13, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22. Juli 2015, Az.: 8 A 10041/15 unter Hinweis auf VG Saarlouis, Urteil vom 12. September 2012 - 5 K 209/15).

Seitens der SDW wird weder konkret vorgetragen, welche Lebensräume gemäß § 19 Abs. 3 BNatSchG, noch welche Arten gemäß § 19 Abs. 2 BNatSchG seit dem Stichtag 30. April 2007 ursächlich durch die genehmigten Grundwasserentnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes erlitten haben sollen. Auch wird nicht zweifelsfrei dargelegt, wo sich diese Waldbestände und/oder Arten befinden sollen.

Stattdessen wird im Schreiben vom Oktober 2016 pauschal auf anhaltend negative Veränderungen der Waldökosysteme verwiesen, die sich u.a. in hoher Mortalität mit schwerwiegenden Auswirkungen auf Struktur und Qualität der Waldbestände, Wachstumsdepression und Verlust an Ökosystemstabilität darstellten. Diese Ausführungen genügen nicht den o.g. Anforderungen an die Darlegung eines möglichen Umweltschadens im Sinne von § 2 Nr.1 lit. a) USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG.

Auch die Verweise auf die Arbeitsergebnisse des Runden Tisches „Verbesserung der Grundwassersituation im Hessischen Ried“ vermögen nicht zu überzeugen.

Die zitierte Arbeitsgruppe 2 des Runden Tisches hat für 26 Waldgebiete im Ried Datenblätter verfasst. Von den 26 Waldgebieten liegen 17 nicht oder nur in ganz geringfügigem Maße in Natura 2000-Gebieten. Zur Betroffenheit von Lebensraumtypen oder Arten gemäß § 19 BNatSchG wird nichts ausgeführt. Bei den verbleibenden 9 Waldgebieten sind Gebiete beschrieben, die auch in den 50er Jahren keinen Grundwasseranschluss hatten oder die seit den 50er Jahren stabile Grundwasserstände aufweisen. In allen Gebieten sind die Grundwasserstände seit 2001 stabil. In den Datenblättern sind keine Schadprozesse in Bezug auf Lebensraumtypen oder Arten gemäß § 19 BNatSchG beschrieben.

Der erwähnte Vierte Bericht „Forstökologische Beweissicherung Hessisches Ried“ fasst den Kenntnisstand auf Basis von Beobachtungsdaten aus den Jahren 1975 bis 2004 unter rein forstlichen Gesichtspunkten zusammen. Hier geht es um verminderte Leistungen im Waldwachstum und damit einhergehenden ertragskundlichen Einbußen, sowie um die Mortalitätsraten. Die wirtschaftliche Ertragskraft von Waldbeständen ist jedoch kein Parameter bei der Feststellung eines Biodiversitätsschadens. Dies mag beispielsweise die Tatsache verdeutlichen, dass der beschriebene sogenannte Kalamitätshieb keine Maßnahme darstellt, die aus artenschutzgründen angezeigt wäre, denn Totholz oder absterbende Bäume sind gerade in Bezug auf die Arten gemäß § 19 BNatSchG von besonderer Bedeutung.

Im Ergebnis befasst sich der Bericht mit den Wertverlusten der Wälder aufgrund der veränderten Grundwasserverhältnisse gegenüber den 50er Jahren. Der hier verwendete Begriff des Schadens ist ein finanzieller Schaden, der durch Wertverlust bedingt ist. Dies ist nicht gleichzusetzen mit einem Biodiversitätsschaden.

Der Bericht beleuchtet auch nicht die Tatsache, dass unter den aktuellen Grundwasserbedingungen sehr wohl neue Bestände, die an diese Verhältnisse angepasst sind, begründet werden können.

Im Ergebnis sind dem Bericht keine der o.g. Parametern zu entnehmen, die für die Ermittlung eines Biodiversitätsschadens relevant sind.

Ferner wird von der SDW nicht dargelegt, welche Grundwasserentnahmen konkret kausal für die von ihr angenommenen Schäden sein sollen.

Im Hessischen Ried wird von den verschiedensten Wasserversorgern und Firmen Grundwasser gefördert. Ebenso wird Grundwasser zum Zweck der landwirtschaftlichen Beregnung gefördert. Die verschiedenen Grundwasserentnahmen überlagern sich gegenseitig, werden aber alle an die vom Grundwasserbewirtschaftungsplan vorgegebenen Richtwerte und unteren Grenzgrundwasserstände gebunden. Die Mehrzahl der Grundwasserentnahmen im Ried wurde in den letzten Jahren ohne Eingriffsgenehmigung genehmigt, da sich gegenüber dem bisherigen Grundwasserstand keine Veränderung ergab.

2. Keine Anwendung des USchadG auf Schäden, die durch Ereignisse oder Vorfälle vor dem 30. April 2007 verursacht wurden.

Nach § 13 Abs. 1 USchadG gilt dieses Gesetz nicht für Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem 30. April 2007 stattgefunden haben oder die auf eine bestimmte Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem genannten Zeitpunkt geendet hat. Dies ist hier der Fall.

Die Grundwassergewinnung im Hessischen Ried begann in den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts. Damit begann die Absenkung des Grundwasserspiegels, der Mitte der 70er Jahre aufgrund gleichzeitiger klimatischer Trockenperioden den Tiefststand erreichte. Die letzten noch oberflächennäheren Grundwasserstände im Ried liegen somit in den 50er Jahren. Um die Grundwasserstände wieder anzuheben und zu stabilisieren wird seit den 90er Jahren aufbereitetes Rheinwasser im Ried infiltriert. Seit der Grundwasserbewirtschaftungsplan im Jahr 1999 in Kraft getreten ist, pendeln die Grundwasserstände kontinuierlich um den dort festgelegten sogenannten Richtwert. Dieser Grundwasserstand ist zwar niedriger als in den 50er Jahren, aber deutlich höher als in den 70er Jahren. In Kernbereichen der hessischen Riedwälder, wie z.B. dem Jägersburger und Gernsheimer Wald erreicht der Grundwasserstand wurzelverfügbare Höhen von 2 bis 4 m unter Flur.

Es wird nicht bestritten, dass die Wälder im Ried durch die beschriebene Grundwasserabsenkung und dauerhafte Veränderung des Grundwasserspiegels Schaden erlitten haben. Diese Schädigung hat jedoch lange vor dem Stichtag 30. April 2007 stattgefunden. Die Tätigkeit der Grundwassergewinnung in der Schädigungen erzeugenden Form hat spätestens mit der Grundwassergewinnung auf Basis des Grundwasserbewirtschaftungsplanes und der Infiltration geendet. Aus den aktuellen Genehmigungsverfahren gibt es keine Hinweise auf neue oder weitere Schäden im Sinne des § 19 BNatSchG.

Die zwischenzeitlich stattgefundenene Stabilisierung der Grundwasserstände drückt sich auch in der Meldung der Natura 2000 Gebiete in Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie aus. Sie erfolgte in Hessen in den Jahren 1998 bis 2004 in vier Tranchen.

Im hier relevanten Teil des Hessischen Riedes wurden zwei wesentliche FFH-Gebiete mit Waldbeständen gemeldet.

Das FFH-Gebiet 6217-308 Jägersburger und Gernsheimer Wald umfasst die Waldlebens-

raumtypen 9130 Waldmeister-Buchenwald und 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald. Beide Lebensraumtypen wurden in den Erhaltungszustand B, also günstig eingestuft, wobei der Buchenwald kein grundwasserabhängiger Lebensraumtyp ist.

Das FFH-Gebiet 6417-350 Reliktwald Lampertheim und Sandrasen untere Wildbahn umfasst den Waldlebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald. Er wurde mit Erhaltungszustand C eingestuft, liegt aber außerhalb des Einflussbereiches südhessischer Grundwasserentnahmen und ist ebenfalls kein grundwasserabhängiger Lebensraumtyp.

Ansonsten wurden in den Waldgebieten im Ried Vogelschutzgebiete gemeldet. Sowohl für die geschützten Vogelarten als auch für die geschützten Arten nach der FFH-Richtlinie spielen Höhlenbäume und die Baumart Eiche eine besondere Rolle. Absterbende Bäume weisen sowohl für Höhlenbewohner als auch für Holzkäfer wie Heldbock und Hirschkäfer eine besondere Qualität auf. Insofern bestehen hier unterschiedliche Qualitätseinschätzungen bei Betrachtung von Arten und Lebensräumen oder forstwirtschaftlicher Betrachtung. Die Entscheidung über einen Umweltschaden im Sinne von § 2 Nr.1 lit. a) USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG erfordert eine Betrachtung von Arten und Lebensräumen.

Im Übrigen sind Eichenbestände bei den derzeitigen Grundwasserständen im Ried neu begründbar. Die Eiche ist angesichts ihrer großen Standortamplitude nicht auf oberflächennahe Grundwasserstände angewiesen.

Die Meldung der Natura 2000-Gebiete, 40 bis 50 Jahre nachdem die höheren Grundwasserstände der 50er Jahre verlassen wurden, ist ein Indiz für eine stabile Grundwassersituation, die eine derartige Meldung erst ermöglicht. Seit dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung haben sich die Grundwasserbestände im Ried im Rahmen der Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplanes nicht verändert.

3. Keine Hinweise auf Biodiversitätsschäden aus den aktuellen Genehmigungsverfahren.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG liegt abweichend von Satz 1 keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder nach § 15 BNatSchG genehmigt wurden oder zulässig sind. Die FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG wurde in den wasserrechtlichen Verfahren geprüft. In Bezug auf die betroffenen Waldlebensraumtypen konnte keine ursächlich aus der Grundwasserentnahme begründete Beeinträchtigung festgestellt werden. Die Eingriffsregelung kam in den meisten Fällen nicht zur Anwendung, da sich trotz Entnahmeerhöhung in der Zusammenschau von Grundwasserentnahme und Infiltration keine Veränderung des Status Quo ergab und somit der Eingriffstatbestand nicht erfüllt war.

4. Weitere Einflussfaktoren auf die Waldgestalt.

Angesichts der Tatsache, dass das Grundwasser seit den 50er Jahren im Ried nicht mehr oberflächennah ansteht, kommt ihm auch aktuell kein allein prägender Einfluss auf die Ge-

stalt der Waldflächen zu. Maßgebliche weitere Einflussfaktoren sind die jeweiligen Witterungsverhältnisse und die Art und Weise der forstlichen Bewirtschaftung.

In Bezug auf die Witterung kann beispielsweise in Trockenphasen trotz hoch anstehenden Grundwassers Stress für die Bäume entstehen. Umgekehrt kann dies bei extrem nasser Witterung trotz tief anstehenden Grundwassers nicht der Fall sein.

In Bezug auf die forstliche Bewirtschaftung wirkt sich der Verzicht auf Waldumbaumaßnahmen oder die Nutzung absterbender Eichen unmittelbar relevant auf die ökologische Funktion des jeweiligen Waldbestandes aus.

Insofern ist eine ursächliche Zuweisung bestimmter Effekte auf eine bestimmte Grundwasserentnahme nicht möglich.

Der Antrag war daher insgesamt abzulehnen.

Für diesen Bescheid werden mangels Gebührentatbestand keine Verwaltungsgebühren festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 hoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Gorka